

Allgemeine Bestimmungen

Mehrzweckanlage Teuchelweiher

1. Zuständigkeit

Für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mehrzweckanlage sind die Mitarbeitenden der Mehrzweckanlage zuständig. Diese sind erreichbar unter Tel. 052 267 48 03 oder per Email: mza@win.ch

Sicherheits-Anweisungen von Mitarbeitenden der Mehrzweckanlage sind zu befolgen und einzuhalten. Bei Nichteinhalten sind die Mitarbeitenden der Mehrzweckanlage berechtigt, die zuständigen Stellen beizuziehen und falls erforderlich, die Veranstaltung abzubrechen.

2. Zahlungsbedingungen

Der gesamte Mietzins gemäss Mietvertrag ist zum Voraus zu begleichen. Allfällige weitere Mietkosten, Nebenkosten sowie Schadenersatzforderungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

3. Rücktritt vom Vertrag

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen (Kriegsmobilmachung, Katastrophen, behördliche Verfügungen u.Ä.) ist der Betrieb Mehrzweckanlage berechtigt, ohne Schadenersatzleistungen vom Vertrag zurückzutreten.

4. Sorgfaltspflicht

Die Mietenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen.

Das Mobiliar von Essräumen, Theorieräumen usw. sowie Küchenmaterial darf nicht im Freien oder in den Hallen benützt werden.

Für Beschädigungen und Verluste, welche vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, ist Schadenersatz zu leisten. Wiederherstellungs- und Instandstellungsarbeiten gehen zu Lasten der Mietenden.

5. Beaufsichtigung

Die Beaufsichtigung der Räumlichkeiten während der Mietdauer ist Sache der Mietenden.

6. Anbringen von Werbung an Fassadenteilen

Das Anbringen von Transparenten etc. bedingt das Einholen einer entsprechenden Bewilligung bei der Gewerbebehörde.

7. Betriebsstörungen

Betriebsstörungen sind sofort dem Betrieb Mehrzweckanlage (052 267 48 03) zu melden. Den Mietenden ist es untersagt, nicht fachkundige Reparaturen und Änderungen in den Räumlichkeiten und an den Einrichtungen vorzunehmen.

8. Über- und Rückgabe

Übergabe und Rücknahme der Mietsache erfolgen nur durch Mitarbeitende der Mehrzweckanlage, welche auch die Übergabe und Rücknahme von Schlüsseln vornehmen. Es werden keine Passepartout-Schlüssel an die Mietenden ausgehändigt.

Die Weitergabe von Schlüsseln unter Mietenden ist ausdrücklich untersagt.

Aus Sicherheitsgründen ist es den Mietenden untersagt, Schliesszylinder auszutauschen oder irgendwelche Änderungen am Schliesssystem vorzunehmen.

Bezug und Rückgabe der Mietsache hat in der Regel während der normalen Geschäftszeit – Montag bis Freitag, zwischen 08.00 und 18.00 Uhr – zu erfolgen. Sofern der genaue Zeitpunkt des Bezuges bzw. der Rückgabe der Mieträumlichkeiten bei Vertragsabschluss noch nicht genau feststeht, sind die Mietenden verpflichtet, die Termine sofort nach Bekanntwerden mit dem Betrieb Mehrzweckanlage abzusprechen. Sämtliche Transport-, Verlade- und Einrichtungskosten gehen zu Lasten der Mietenden.

Allgemeine Bestimmungen

Mehrweckanlage Teuchelweiher

9. Reinigung

Die Reinigung während der Mietdauer ist Sache der Mietenden. Dazu gehört auch die Reinigung der Toilettenanlage.

Die Räumlichkeiten sind am Ende der Mietdauer in gut gereinigtem Zustand zurückzugeben. Eine allfällig notwendige Nachreinigung durch den Betrieb Mehrweckanlage wird den Mietenden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei starker Verschmutzung der Hallenböden werden diese durch den Betrieb Mehrweckanlage auf Kosten der Mietenden nass gereinigt.

10. Polizeiliche Vorschriften betr. Lärmschutz

Gemäss Schall- und Laserverordnung sind folgende Vorschriften zu beachten:

Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel von Leq 93 dB(A) nicht übersteigen.

Sind Konzerte mit einem Schallpegel über 93 dB(A) geplant, so sind diese bei der Gewerbebehörde meldepflichtig. Meldeformulare sind dort erhältlich oder können im Internet heruntergeladen werden unter <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/sicherheit/nutzung-oeffentlicher-raum/gewerbe/beschallung-und-laser/gesuch-fur-die-bewilligung-von-beschallungsanlagen.pdf>/ [view?searchterm=gewerbepolizei](#)

Bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen dB-Grenze sind die Mietenden bzw. die Verursachenden für allfällige Bussen infolge Reklamationen haftbar.

Gleichzeitig sind die Mietenden angewiesen, dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden Folge zu leisten und für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II (Umgebung) besorgt zu sein.

Kleine Reithalle: Die Beschallung durch Musik ist verboten.

Im Weiteren wird auf die Informationen der Fachstelle Lärmschutz verwiesen:

https://tba.zh.ch/internet/baudirektion/tba/de/laerm/schall_und_laser/veranstalter.html

In den Hallen der Mehrweckanlage müssen laut den stadträtlichen Richtlinien/Auflagen vom Dezember 1998 lärmintensive Veranstaltungen bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein. Auf- und Abbruch von Einrichtungen, inkl. Zu- und Wegfuhr derselben, unterliegen der allgemeinen Polizeiverordnung in Bezug auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung.

Auf Gesuch an den Hauptabteilungsleiter Verwaltungspolizei können, entgegen den Hallenbenutzungsvorschriften, Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Konzertschluss inkl. Zugabe muss in jedem Fall 24.00 Uhr sein. Ab 24.00 Uhr ist jegliche musikalische Unterhaltung untersagt.

11. Feuerpolizeiliche Auflagen

Die Mietenden verpflichten sich, die für Ihre Veranstaltung geltenden feuerpolizeilichen Auflagen einzuhalten. Die entsprechenden Vorschriften können im Internet heruntergeladen werden unter <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/bau/baupolizei/weitere-formulare-und-downloads/brandschutz-feuerungen>

Die Vermieterin weist die Mietenden speziell auf die nachstehenden Auflagen der Feuerpolizei aufmerksam:

Zulässige Personenbelegung in den Hallen

Die zulässige Personenzahl in der Grossen Halle ist auf maximal 1000 Personen beschränkt, wobei sich auf der Galerie maximal 180 Personen aufhalten dürfen.

Die zulässige Personenzahl in der Kleinen Halle ist auf maximal 300 Personen beschränkt.

Die Einhaltung der maximal zulässigen Personenbelegung ist durch die Mietenden mittelst Zutrittskontrollen sicherzustellen.

Allgemeine Bestimmungen

Mehrweckanlage Teuchelweiher

Grill- und Kocheinrichtungen, Flüssiggasinstallationen

In den Hallen sind Grill- und Kocheinrichtungen mit offener Flamme und Flüssiggasinstallationen verboten.

Aussenbereiche

Für die Aussenbereiche finden die Bestimmungen gemäss dem Merkblatt «Festanstalten und Märkte» der Feuerpolizei Stadt Winterthur Anwendung. Das Merkblatt kann im Internet heruntergeladen werden unter <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/bau/baupolizei/weitere-formulare-und-downloads/brandschutz-feuerungen>

12. Keine Veranstaltung extremistischer Gruppierungen

Die Durchführung von Veranstaltungen extremistischer Gruppierungen und Vereinigungen jeglicher Art in den Räumlichkeiten der Mehrweckanlage ist untersagt. Mietende von Räumlichkeiten der Mehrweckanlage sind verpflichtet, Sinn und Zweck der geplanten Veranstaltungen offenzulegen. Die Vermieterin behält sich vor, die Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Grundsatz widersprechen, entschädigungslos zu verbieten – wenn nötig auch nach Vertragsabschluss.

13. Parkplatzbenützung

Der Vorplatz der Mehrweckanlage Teuchelweiher ist mit einem generellen Parkverbot belegt. Mietende sowie Besuchende haben die gegenüberliegenden öffentlichen Parkplätze zu benützen. Ausnahmegewilligungen sind bei der Verwaltung Mehrweckanlage Teuchelweiher einzuholen. Ein- und Aussteigen von Personen sowie der An- und Abtransport von Waren und Tieren ist gestattet.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Winterthur